

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten:

Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Verteiler:

Einrichtungen und Dienste der EGH,
LAG FW,
Spitzenverbände der privaten Anbieter

Ansprechpartnerin:
Andrea Arntz

Tel.: 0251 591-3294
E-Mail: andrea.arntz@lwl.org

Münster, 16. März 2023

Informationsschreiben Fehlkontakte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in einer Protokollerklärung zum Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX wurde durch die Landschaftsverbände und die Spitzenverbände der Leistungserbringer das gemeinsame Ziel erklärt, Regelungen zu Fehlkontakten bei aufsuchenden Leistungen in eigenen Wohnungen abzuschließen.

In den nachfolgenden Gesprächen konnten wesentliche Punkte zwischen den Landschaftsverbänden und der LAG FW-NRW für den Bereich der betreuenden Dienste in der eigenen Wohnung geeint werden.

Für die betreuenden Dienste, die Leistungsberechtigte in ihrer eigenen Wohnung aufsuchen, gilt ab dem 01.01.2023 daher folgende Verfahrensregelung:

Ein abrechnungsrelevant zu berücksichtigender Fehlkontakt liegt dann vor, wenn es sich um einen aufsuchenden Einzelkontakt außerhalb einer besonderen Wohnform bzw. außerhalb gemeinschaftlichen Wohnens mit einer mit dem Landschaftsverband vereinbarten Präsenzleistung handelt.

Fachleistungs-/Assistenzstunden, die nicht rechtzeitig von der leistungsberechtigten Person abgesagt oder nicht in Anspruch genommen wurden, sind mit 80 % des jeweiligen Stundensatzes abzurechnen. Eine rechtzeitige Absage liegt vor, wenn die leistungsberechtigte Person am Vortag des geplanten Kontaktes bis 23:59 Uhr abgesagt hat.

Ein Fehlkontakt liegt vor, wenn

- die leistungsberechtigte Person nicht angetroffen wird und auch nicht binnen einer angemessenen Wartezeit aufzufinden ist bzw. die Tür nicht öffnet und dies auch nicht innerhalb einer angemessenen Wartezeit tut;
- die leistungsberechtigte Person die Durchführung der Assistenzleistung ablehnt und auch hierzu nicht zu motivieren ist und die Mitarbeitende des Leistungserbringers die Zeit nicht für andere abrechnungsrelevante Tätigkeiten nutzen kann (z.B. Dokumentation von vorhergehenden Einsätzen).

In der Regel ist von einer angemessenen Wartezeit von 15 Minuten auszugehen.

Fehlkontakte können nur im Rahmen des Budgets abgerechnet werden. Dabei wird die Zeit voll auf das Budget angerechnet - das abzurechnende Entgelt wird auf 80% reduziert. Wenn der geplante Kontakt über mehr als eine Fachleistungsstunde geplant war, sind maximal zwei Stunden (mit 80%) als Fehlkontakt abrechenbar.

Der Leistungserbringer ist verpflichtet, den Leistungsträger zeitnah und formlos schriftlich zu informieren, wenn es dreimalig aufeinanderfolgend zu einem von der leistungsberechtigten Person zu verantwortenden Fehlkontakt kommt. Der Fehlkontakt ist unter Angabe des Absagegrundes und des Absagezeitpunkts zu dokumentieren. Er ist durch die leistungsberechtigte Person zu bestätigen.

Insofern gilt die Nachweispflicht durch Quittierung.

Diese Verfahrensregelung bezieht sich nicht auf besondere Wohnformen oder auf anbieterverantwortete WGs mit Präsenzleistung.

Sie finden das angepasste Muster des Budgetnachweises **in den nächsten Tagen** auf der Internetseite des LWL unter

<https://www.lwl-inklusionsamt-soziale-teilhabe.de/de/formulare-und-dokumente-zum-download/>

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag
Gez.
Anja Farwick